

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland),

Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Gruppe Heidenheim

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., Gruppe Heidenheim“.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. gemäß der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. ist ein Gesamtverband, die Satzungen seiner Untergliederungen, so auch diese Satzung, dürfen gemäß § 7 Abs. 4 der Bundessatzung nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Sollte diese Satzung der Bundessatzung entgegenstehende Regelungen aufweisen, gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022. Die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. ist als Bestandteil dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (3) Bei fehlenden Regelungen in Satzungen von Untergliederungen gilt die Satzung des Landesverbandes und sofern die Landessatzung ebenfalls keine Regelung trifft, die des Bundesverbandes.
- (4) Er hat seinen Sitz in Heidenheim a. d. Brenz.
- (5) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU (siehe Anlage der Bundessatzung). Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
 - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - d) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung,

i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

(3) Die NABU-Gruppe arbeitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Der NABU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Jede Tätigkeit im NABU, ausgenommen die der Bediensteten, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand der Gruppe kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.

(7) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

§ 4 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.

(3) Die NABU-Gruppe erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Beitragsanteil, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

(1) Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.

(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

c) Korporative Mitglieder.

d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten oder von der Präsidentin des NABU-Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

g) Familienmitglieder. Die Partnerin/der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 der Bundessatzung genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) der Bundessatzung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

(4) Über die Aufnahme einer natürlichen Person als Mitglied entscheidet gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des NABU-Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des NABU-Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem NABU-Landesverband.

(5) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte, einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern, sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas Anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand des Landesverbandes, das Präsidium des Bundesverbandes oder die Schiedsstelle.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU-Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) durch den Tod des Mitglieds.
- (8) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- (9) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung aus §§ 31, 31a) und 31b) des BGB.
- (10) Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 7 Gliederung

- (1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.
- (2) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (3) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.
- (4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 8 Organe

Organe der NABU-Gruppe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per Brief oder E-Mail einzuberufen. Zeit und Ort bestimmen der Vorstand.

(2) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sowie zur Abwahl des Vorstands sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 20 Prozent der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per Brief oder E-Mail einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden oder einer Sprecherin oder einem Sprecher geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen.
- b) die Bestätigung der dem Vorstand der NABU-Gruppe verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers.
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Behandlung von Anträgen.
- e) Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt.
- f) die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt die alleinvertretungsberechtigten Vorstandmitglieder der Gruppe in Einzelwahl.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann entweder bestehen aus

a) mindestens einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer KassiererIn oder einem Kassierer

oder

b) mindestens drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern. Die Sprecherinnen/Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der NABU-Gruppe für den Landesverband. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprecherinnen/Sprechern abgestimmt werden. Ebenso muss vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 250 € umfassen, ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.

(2) Bei Vorständen nach a) sind diese genannten Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Weitere eventuell gewählte Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Bei Vorständen nach b) sind alle gewählten Sprecherinnen und Sprecher einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Sofern nach § 10 (1) a) und b) verschiedene Vorstandsmodelle möglich sind, entscheidet die Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl erneut, nach welchem Modell gewählt werden soll.

(4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der NABU-Gruppe

b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen

c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe

e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes

f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres

g) Vertretung der örtlichen NABU-Gruppe in der LVV gemäß der Landessatzung. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 10 Abs. 1 a) vertritt entweder die oder der Vorsitzende die Gruppe auf der LVV; sie oder er kann sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 10 Abs. 1 b) bevollmächtigen die Sprecher vor jeder LVV ein NABU-Mitglied zur Vertretung.

Die Vollmacht zur LVV ist jeweils schriftlich vorzulegen.

(5) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Besteht in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“, so kann die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse können auch in Textform oder auf telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Diese Änderungen/Anpassungen bedürfen der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung im NABU e. V. im Sinne von § 1 Absatz 2 dieser Satzung unabdingbar werden. Die Mitglieder sind über die Änderungen/Anpassungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

(10) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte/Beauftragte berufen. Ihnen können auch besondere Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzungen des NABU übertragen werden.

§ 11 Naturschutzjugend im NABU

(1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

(2) Jugend- und Kindergruppen sind unselbständige Bestandteile der NABU-Gruppe.

(3) Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem Vorstand der NABU-Gruppe hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich.

§ 12 Schiedsstelle

(1) Für die Regelungen zur Schiedsstelle gilt gemäß § 1 (2) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.

§ 13 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung

(1) Der Gruppenvorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt gemäß § 1 (2) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

(1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands, auf Landesebene Organe des Landesverbands und auf örtlicher Ebene die Organe der NABU-Gruppen zuständig.

(2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

(3) Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung § 19 aufgeführt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der NABU-Gruppe mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Versammlungen der NABU-Gruppe einberufen und leiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.

(3) Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Auflösung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am **17. Januar 2025** beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung der NABU-Gruppe in der Fassung vom **24. August 2021**.

(2) Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den Landesvorstand.

ANHANG:

**Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.
in der Fassung vom 12./13.11.2022; eingetragen am 30.01.2024**

INFO | BUNDESSATZUNG NABU E.V.

Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

in der Fassung vom 12./13. November 2022

Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Er ist sowohl national als auch international tätig und ist die deutsche Vertretung in der internationalen Naturschutzorganisation BirdLife International.

Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnele in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

§ 1 Name, Sitz und Logo

(1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.“. International ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. unter der Bezeichnung „NABU (The Nature And Biodiversity Conservation Union)“ tätig.

(2) Der NABU hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.



Kontakt

NABU Bundesverband
Präsidentenbüro

Tel. +49 (0)30 - 284 984 11 00

Fax +49 (0)30 - 284 984 21 00

NABU-Präsidentenbuero@NABU.de

(3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU (siehe Anlage). Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
- (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
- (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
- (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
- (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung.

(h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

(3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der NABU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der NABU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des NABU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.

(3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der*die Schatzmeister*in verantwortlich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

(c) Korporative Mitglieder.

(d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom*von der Präsident*in zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

(f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.

Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 (2) a-g erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.

(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

(5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

(6) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

(7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
- (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
- (c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

(e) durch den Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

(1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.

(2) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

(3) Gründung und Änderung von dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes. Gründung und Änderung von Landesverbänden oder funktionalen Gliederungen, die keinem Landesverband zuzuordnen sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen vom jeweiligen Landesvorstand, die der Landesverbände vom Präsidium gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.

(5) Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.

(6) Der Bundesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

(7) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.

(8) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.

(9) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

(1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

(2) Die NAJU regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Bundesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage. Die Bundesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Bundesvertreterversammlung.

(3) Die NAJU entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.

(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.

(5) Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 (1) sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein

Vertreter der NABU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

Organe des Bundesverbands sind:

- (a) die Bundesvertreterversammlung,
- (b) das Präsidium,
- (c) der Bund-Länder-Rat,
- (d) die Schiedsstelle.

§ 10 Bundesvertreterversammlung (BVV)

(1) Die Bundesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU. Sie ist, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl des Präsidiums, des Finanz- und Prüfungsausschusses und eines Wirtschaftsprüfers,
- (b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten/innen und den weiteren Mitgliedern des Ehrenpräsidiums,
- (c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Präsidiums,
- (d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- (e) die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen Bundesverband und Landesverbänden,
- (f) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der Bundesjugendsatzung,
- (g) die Bildung und Auflösung von Bundesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher/innen,
- (h) die Wahl der/s Vorsitzenden der Schiedsstelle und ihrer/seines Stellvertreters/in,
- (i) die Auflösung des NABU.

(2) Der Bundesvertreterversammlung gehören an:

- (a) die Mitglieder des Präsidiums,
- (b) die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes,
- (c) die Delegierten der Landesverbände

(d) Die Delegierten der Direktmitglieder des Bundesverbandes.

(3) Die Landesverbände entsenden insgesamt 240 Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände und Direktmitglieder entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Landesvertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes jährlich gewählt.

Die Landesverbände können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines*r Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt.

Die Direktmitglieder des Bundesverbandes wählen auf ihrer eigenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Delegierte. Weitere Delegierte werden entsprechend des prozentualen Anteils der Direktmitglieder an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände und Direktmitglieder durch die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder gewählt.

Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.

(4) Die Landesvertreterversammlungen können vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Abs. 3 Satz 1 entfallende Stimmen einen Vertreter entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

(5) Vor der förmlichen Eröffnung der Bundesvertreterversammlung wird die Zahl der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt.

(6) Die Bundesvertreterversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung und die Antragsunterlagen werden den gewählten/ernannten Delegierten persönlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Landesverbände versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl/Ernennung der Delegierten erfolgt ist.

(7) Die Bundesvertreterversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder (§37 BGB) oder einem Viertel der Landesverbände schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(8) Die Sitzungen der Bundesvertreterversammlung sind für alle Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht der Bundesvertreterversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(9) Anträge und Resolutionen zur Bundesvertreterversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Präsidium eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, das Präsidium, die Vorstände von Landesverbänden, die Sprecher*innen der Bundesfachausschüsse und der Bundesvorstand der NAJU.

(a) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.

(b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Bundesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.

(c) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

(d) Das Präsidium kann festlegen, dass eine Aufzeichnung der BVV zur Unterstützung der Protokollführung erfolgt. Hierauf sind die Mitglieder der BVV in der Einladung und vor deren Beginn hinzuweisen. Die Löschung der Aufzeichnung erfolgt zwei Monate nach Zugang des Protokolls der BVV, soweit die Aufzeichnung nicht zur Bearbeitung eines Widerspruches gegen Beschlüsse oder das Verfahren der BVV benötigt wird. Im letzteren Fall erfolgt die Löschung nach endgültigem bzw. rechtskräftigem Abschluss der Widerspruchsbearbeitung.

(e) Widersprüche gegen Beschlüsse der BVV bzw. deren Protokollierung sind innerhalb von zwei Monaten schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Nach Ablauf dieser Frist sind sie unzulässig. Hilft das Präsidium dem Widerspruch nicht ab, legt es die Angelegenheit der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung vor.

(10) Die Bundesvertreterversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bundesvertreterversammlung ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Das Präsidium kann auch festlegen, dass die Bundesvertreterversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).

Das Präsidium teilt mit der Einladung zur Bundesvertreterversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit. Ein Wechsel zu einer rein virtuellen oder hybriden Bundesvertreterversammlung ist den Delegierten bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvertreterversammlung mitzuteilen, wobei in jedem Fall, unabhängig von der Art der Teilnahme, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Delegierten zu gewährleisten ist.

(11) Die Bestimmung dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse sowie die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder des Bundesverbandes entsprechend.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- (a) der/m Präsidenten/in,
- (b) den drei Vizepräsidenten/innen,
- (c) der/m Schatzmeister/in,
- (d) der/m Bundesjugendsprecher/in,
- (e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Das Präsidium erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Es vollzieht die Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung und des Bund-Länder-Rates und führt die Geschäfte nach dieser Satzung. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

(10) Die Bundesvertreterversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bundesvertreterversammlung ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Das Präsidium kann auch festlegen, dass die Bundesvertreterversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).

Das Präsidium teilt mit der Einladung zur Bundesvertreterversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit. Ein Wechsel zu einer rein virtuellen oder hybriden Bundesvertreterversammlung ist den Delegierten bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvertreterversammlung mitzuteilen, wobei in jedem Fall, unabhängig von der Art der Teilnahme, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Delegierten zu gewährleisten ist.

(11) Die Bestimmung dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse sowie die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder des Bundesverbandes entsprechend.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- (a) der/m Präsidenten/in,
- (b) den drei Vizepräsidenten/innen,
- (c) der/m Schatzmeister/in,
- (d) der/m Bundesjugendsprecher/in,
- (e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Das Präsidium erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Es vollzieht die Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung und des Bund-Länder-Rates und führt die Geschäfte nach dieser Satzung. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

(3) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Bundesverbandes ist das Präsidium zuständig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Die/der Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/innen und die/der Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den NABU gemeinschaftlich.

(5) Die Bundesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in Einzelwahl. Die Vizepräsidenten/innen und Beisitzer/innen können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Der/die Bundesjugendsprecher/in wird von der Bundesdelegiertenversammlung der NAJU gewählt.

(6) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder vorausgehenden Bundesvertreterversammlung sind zulässig.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist das Präsidium berechtigt bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bundesvertreterversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, so beauftragt das Präsidium eine/n die/der Vizepräsidenten/in mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Präsidenten/in. Die nächstfolgende Bundesvertreterversammlung wählt sodann den/die neue/n Präsidenten/in.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Präsidialbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(9) Das Präsidium kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen, soweit dies zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit der/m Geschäftsführer/in geregelt.

(10) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Referenten/innen zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.

§ 12 Bund-Länder-Rat

(1) Der Bund-Länder-Rat ist nach Maßgabe der Verbandsordnung zuständig für die Gemeinschaftsaufgaben von Bundesverband und Landesverbänden. Er berät und fasst insoweit Beschlüsse. Bei anderen Entscheidungen kann der Bund-Länder-Rat beratend tätig werden.

(2) Der Bund-Länder-Rat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, einer/m Vertreter/in der NAJU, der von deren Bundesvorstand bestimmt wird, und den Vorsitzenden der NABU-Landesverbände bzw. einer/m von den jeweiligen Landesverbänden bestimmten und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Vertreter/in. Ein/e Vertreter/in des Finanz- und Prüfungsausschusses nimmt ohne Stimmrecht teil.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Beratung des Bund-Länder-Rates mit den Sprecher*innen der Bundesfachausschüsse statt.

(4) Der Bund-Länder-Rat wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Bund-Länder-Rat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Präsidiums oder ein Viertel der Landesverbände schriftlich beantragen. Das Votum der NAJU wird in diesem Fall wie das eines Landesverbandes gewichtet.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

(1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe der Vorstände der Landesverbände und des Präsidiums, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellen die NABU Landesvorstände oder das NABU Präsidium fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

(2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst an-

zudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

(3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so können die Landesvorstände für Untergliederungen in ihrem Bereich sowie das NABU Präsidium für Landesverbände Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.

(4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

- die Rüge,
- die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
- der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
- die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

(5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so sind die Vorstände der Landesverbände und das Präsidium jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.

(6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim jeweiligen Landesvorstand bzw. dem Präsidium einzulegen. Hilft der Landesvorstand bzw. das Präsidium der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung vorzulegen.

(8) Die Landesverbände haben das Präsidium unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.

(9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes oder, bei einem Direktmitglied, vom Präsidium des NABU Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- Rüge oder Verwarnung,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

(10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes, bei Direktmitgliedern das Präsidium des Bundesverbandes, das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

(11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung vor.

Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

(12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 14 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist

ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.

(2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesverbände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

(3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.

(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

(5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

(6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

(7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

(8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 15 Ehrenpräsidium

(1) Das Ehrenpräsidium besteht aus der/m Ehrenpräsidenten/in sowie zwei weiteren Persönlichkeiten des Verbandes, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die beiden weiteren Persönlichkeiten werden von der Bundesvertreterversammlung auf die Dauer von zwei Amtsperioden des Präsidiums berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen und nehmen beratend teil.

§ 16 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung oder ihre wissenschaftliche Qualifikation die Ziele des NABU in besonderer Weise befördern können.

(2) Das Kuratorium berät das Präsidium in gesellschaftspolitisch herausgehobenen Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Das Kuratorium unterstützt das Präsidium in seinem Bemühen, mit anderen gesellschaftlichen Gruppen den Dialog über umweltpolitische Ziele und Strategien zu führen. Das Präsidium kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

(3) Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 17 Finanz- und Prüfungsausschuss

(1) Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus der/m Vorsitzenden sowie mindestens zwei bis höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die/der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden von der Bundesvertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahlen sind so einzurichten, dass jedes Jahr mindestens ein Mitglied oder die/der Vorsitzende sein Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses dürfen nicht Bedienstete des NABU auf allen Organisationsebenen sein.

(4) Die/der Schatzmeister/in sowie die/der Bundesgeschäftsführer/in sind zu den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses einzuladen.

(5) Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

(a) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel. In die Prüfung sind die NABU-Stiftungen und -Beteiligungsgesellschaften mit einzubeziehen,

(b) Prüfung des Haushalts- und Investitionsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr auf Plausibilität, Vereinbarkeit mit den finanziellen Möglichkeiten und rechnerische Richtigkeit,

(c) Beratung des Präsidiums sowie des Bund-Länder-Rates in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Geschäftsführung und bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen wegen erheblicher Planabweichungen im laufenden Geschäftsjahr.

(6) Der Finanz- und Prüfungsausschuss erstattet der Bundesvertreterversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 18 Bundesfachausschüsse

(1) Auf Beschluss der Bundesvertreterversammlung können Bundesfachausschüsse, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.

(2) Den Bundesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des Bundesverbandes und an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 19 Ordnungen und Richtlinien

(1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbandes zuständig.

(2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

(3) Verbandsordnung. Die Verbandsordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Verbandsordnung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.

(4) Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.

(5) Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.

(6) Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.

(7) Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.

(8) Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.

(9) Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 a bis c können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.

(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.

(3) Das Präsidium und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.

(4) Eine hauptamtliche Tätigkeit der/s Präsidenten/in, der/s Vorsitzenden der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe sowie der/s Vorsitzenden der NABU International – Foundation for Nature / NABU International – Naturschutzstiftung ist zulässig, sofern die Bundesvertreterversamm-

lung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Eine hauptamtliche Tätigkeit von Landesvorsitzenden und ihren Stellvertretern/innen ist zulässig, sofern dies in der jeweiligen Landesatzung verankert ist und die zuständige Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.

(5) Bedienstete des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Zu Vertreterversammlungen von Landesverbänden sind das Präsidium und der Bundesgeschäftsführer einzuladen. Vorstände von Landesverbänden und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

(9) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versamm-

lungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Bundesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des NABU kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesvertreterversammlung beschlossen werden.

§ 24 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Naturschutzring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Bundesvertreterversammlung am 12. und 13.11.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 06./07.11.2021.

(2) Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2025 an diese geänderte Satzung anzupassen.

Anlage



Farbe: 100 % Cyan
50 % Magenta
bzw. HKS 44

Rasterung: 40 % Schwarz

Schrift: Helvetica fett kursiv
(Helvetica Black italic)



Farbe: CMYK 0 / 100 / 95 / 0
bzw. RGB 226 / 9 / 27
bzw. HKS 13 K

Rasterung: 40 % Schwarz

Schrift: Textmark